Kleinen Rathe, der blos über Gerichtsstandsfragen im eigentlichen Sinne des Wortes zu entscheiden hat, sondern vom ordentlichen Richter zu urtheilen; dies wird denn auch in § 462
Lemma 3 des bündnerischen Privatrechts ausdrücklich ausgesprochen und ist vom Bundesgerichte bereits srüher anersaunt
worden (s. Entscheidung vom 11. Juli 1881, in Sachen Cumbels
und Genossen gegen Graubünden, Erwägung 4 a, Amtliche
Sammlung VII, S. 283.) Der Refurrent ist daher troß der
Berwirfung seiner Gerichtsstandseinrede berechtigt, diese Einwendung vor dem von der Gegenpartei angerusenen ordentlichen Gerichte gestend zu machen, während er allerdings mit
seiner Einrede gegen die staatsrechtliche Kompetenz dieses Gerichtes (deren Mangel auch dessen Besugniß, über die Einwendung des Schiedsvertrages zu entscheiden, ausschließen wärde)
präsludirt ist.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

## 60. Urtheil vom 11. November 1887 in Sachen Bogel.

A. Der Refurent C. Bogel-von Meiß, als Eigenthümer der Papiersabrik Cham und die Spinn- und Weberei im Hagedorn (Cham) besitzen für ihre Fabriketablissements Wasserrechte an der Lorze; der Rekurrent (dessen Etablissement oberhalb der Spinn- und Weberei im Hagedorn liegt), führte nun eine Wuhrbaute aus, von der die Spinn- und Weberei im Hagedorn behauptete, daß dieselbe in ihr Recht eingreise. Es kam hierüber zum Prozesse und die erste Instanz, das Kantonsgericht von Zug, erkannte durch Urtheil vom 31. Januar 1887, gestüht u. A. auf das Gutachten Sachverständiger, im Wesentlichen zu Gunsten der als Klägerin ausgetretenen Spinnund Weberei im Hagedorn, indem es aussprach, "es set ges"richtlich anerkannt, das vom Beklagten gebaute Wuhr bestehe "nicht zu Recht und es sei derselbe daher pslichtig, dasselbe in

"ben vertraglichen Buftand zu versegen. Das weitere Begehren "betreffend Schwellenmeisterinstruktion sei im Sinne ber Gr-"wägung Nr. 20 abgewiesen." Gegen dieses Urtheil appellirte C. Bogel-von Meift an das Obergericht des Kantons Zug. Bor Obergericht stellte berselbe in erster Linie bas Begehren um Anordnung einer neuen Expertise über verschiedene von ihm bezeichnete Annkte. Durch Erkenntniß vom 8. Juni 1887 bewilligte bas Obergericht in Anwendung von § 113 und 114 Alinea 3 ber zugerschen Civilprozefordnung die neue Ervertise mit dem Beifügen: "Es sei Appellant pflichtig, das Experten-"gutachten unter Ausschluffrist innert 2 Monaten nach Ab-"haltung der Expertise ber Gerichtstanglei einzureichen." Am 11. Juni bezeichnete ber Obergerichtsprafident als Erverten ben Ingenieur Rengelrod in Rriens und den Ingenieur Stadt. rath Spillmann in Bug, welche beibe bas Mandat annahmen. Am 21. Juli 1887 fand bie Beaugenscheinigung bes Streitobjettes burch die Obergerichtstommission und die Experten in Gegenwart ber Parteien statt. Laut Protofoll machte babei ber Obergerichtspräfident die Experten mit dem Gegenstande der Expertise befannt und ersuchte fie, unter Sinweiß auf die gesetlichen Bestimmungen der Civilprozefordnung. bas Gutachten innert zwei Monaten de dato ber Berichts. fanglei einzugeben. Im Fernern enthält bas Protofoll folgenden Paffus: "Berr Ingenieur Rengelrod macht aufmerkfam, daß "er als Angestellter bes herrn Bell in Kriens vielbeschäftigt "fei, er fich baber mit ber gestellten Frift von zwei Monaten "nicht befreunden tonne, womit herr Ingenieur Spillmann "einverstanden ift. Die Sh. Anwälte find einverstanden, even-"tuell die Frist beim Gerichte verlängern zu laffen." Dit Schreiben an die Gerichtstanglei Bug vom 22. August 1887 stellte ber Experte Rengelrod bas Gesuch, es möchte bas Obergericht bie Frist zu Abgabe bes Expertengutachtens um vier Wochen verlängern. Die Gerichtstanzlei erwiderte hierauf am 24. Auguft, fie habe Diefes Gesuch dem Obergerichtspraftdenten mitgetheilt und von diesem ben Auftrag erhalten, zu erwidern, daß dasselbe seiner Zeit dem Obergerichte werde unterbereitet und ihm höchst mahrscheinlich werde entsprochen werden. Auf ein

neues Frifterstredungsgesuch bes Experten Rengelrob vom 5. September 1887 erwiderte die Gerichtskanzlei am 7. September, bas Gesuch habe bem Obergerichte nicht vorgelegt werden können, weil dasselbe fich seither nie versammelt habe und nicht als angezeigt erschienen fet, beghalb eine Extrafigung abzuhalten; er durfe übrigens nicht zweifeln, daß feinem Gefuche entsprochen werbe. Durch Schreiben an die Gerichtstanzlei vom 17. September fonftatirte hierauf Ingenienr Rengelrob, baß er auf sein Fristverlängerungsgesuch vom 22. August 1887 noch immer einen Entscheid bes Obergerichtes nicht erhalten habe, daß er aber nach dem Borangegangenen wohl annehmen burfe, bag bemfelben entsprochen und die in einigen Sagen gu Ende gehende Frist erstreckt werde. Am 26. August hatte auch ber Refurrent an bas Obergericht bas Begehren geftellt, es fei ihm eine Friftverlangerung von zwei Monaten, eventuell so viel Beit als nöthig, zu Gingabe bes Expertengutachtens einzuräumen. Die beklagte Partei protestirte nun aber burch Gingabe vom 16. September gegen Diefes Befuch, indem fie fich darauf berief, es sei eine zweite Expertise nur unter ber Bedingung gestattet worden, daß bas Gutachten innerhalb zwei Monaten nach Abhaltung ber "Expertise" ber Gerichtstanglei eingereicht werde. Am 24. September 1887 jog bas Obergericht das Friftverlängerungsgesuch in Behandlung und wies basselbe ab, weil feine binlanglichen Grunde für eine Friftverlängerung vorliegen; dem Refurrenten hatte es obgelegen, bem Gerichtspräfidenten nur folche Experten vorzuschlagen, welche in ber Lage gewesen waren, ihr Gutachten innert ber festgesetzten Frist einzureichen; ber Experte Rengelrod habe eine Bergögerung der Abgabe des Gutachtens veranlaßt; es ergebe fich aus baulichen Beranderungen, welche ber Refurrent begüglich des Streitobjeftes vornehme, daß es bemfelben weniger um Beibringung bes Expertengutachtens als um möglichste Bergögerung des Entscheides ju thun sei. Die bellagte Partet glaube burch die lange Bendenz des Prozesses fast tagtäglich in ihren Intereffen geschädigt ju fein.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff C. Vogel-von Meiß ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Er führt

aus: Die angefochtene Entscheidung involvire eine Rechtsverweigerung. Die Expertise sei ein gesehliches Beweismittel und es fei bem Refurrenten eine zweite Expertife vom Obergerichte arundsäklich bewilligt worden. Da der Experte Gehülfe des Richters fet und von biefem ernannt und instruirt werde, fo habe es nicht Sache ber Partei sein tonnen, für Beibringung bes Expertengutachtens binnen ber festgesetten Grift ju forgen; bie Partei treffe an der Bergogerung der Expertise feine Schulb. Sache des Gerichtes, refp. feines Brafidenten fei es gewesen, bas Erpertenautachten einzuholen. Es fei fomit bem Refurrenten ein gesehliches Beweismittel und bamit bas rechtliche Gehör in Betreff ber burch die neue Expertise ju beweisenben Buntte verweigert worden. Ferner feien anfänglich bie Unmalte beider Barteien einverstanden gewesen, daß eventuell ben Experten für Ginreichung ihres Gutachtens eine Friftverlangerung gewährt werbe. Ueber biefe Berftandigung zwischen ben Barteien babe bas Gericht, obicon allerdings fpater die beflagte Partei ihr Wort jurudgezogen habe, fich nicht hinwegfegen durfen. In gleichen Fällen und unter ähnlichen Boraussetzungen habe bas Gericht fonft ftets Friftverlangerung gewährt, wie aus einem Amtszeugniß ber Berichtstanglei fich ergebe. Demnach wird in der Hauptsache beantragt : Es set die Refursbeschwerde als begründet zu erklären und baber die angefochtene Schlufnahme bes Obergerichtes bes Kantons Bug vom 24. September 1887 aufzuheben, unter Rostenfolge.

C. Gleichzeitig mit seinem Hauptbegehren stellte der Refurent beim Bundesgericht das Begehren, es sel die Hauptverhandlung vor dem Obergerichte des Kantons Zug dis nach Erledigung des staatsrechtlichen Refurses zu sistiren. Dieses Begehren wurde aber durch Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten vom 19. Oktober 1887 verworfen. In der Hauptverhandlung vor dem Obergerichte des Kantons Zug vom 22. Oktober stellte daraushin der Resurrent das Begehren, es sei auf die Sache solange nicht einzutreten, dis der beim Bundesgerichte hängende staatsrechtliche Resurs entschieden sein werde, es wäre denn, daß das Obergericht von sich aus auf seine Schlußnahme vom 24. September zurücksommen und die

verlangte Fristverlängerung zur Einlegung des Gutachtens bewilligen würde, eventuell es sei in der Sache kein Urtheil zu erlassen, bis der vom Bundesgerichte zu behandelnde staatsrechtliche Returs erledigt sein werde. Das Obergericht wies dieses Begehren ab; daraushin verließ der Rekurrent das Gerichtslokal und es erkannte das Obergericht in contumaciam auf Bestätigung des kantonsgerichtlichen Urtheils vom 31. Jasnuar 1887.

D. In ihrer Vernehmlassung auf die staatsrechtliche Beschwerde des Refurrenten führt die refursbeklagte Spinn= und Beberei im hageborn im Wesentlichen aus: Derjenige Begriff ber Rechtsverweigerung, welchen ber Refurrent feiner Beschwerbe ju Grunde lege, sei unrichtig. Das Bundesgericht habe felbst wiederholt anerkannt, daß eine Rechtsverweigerung, gegen welche das Bundesgericht einschreiten fonne, nur dann vorliege, wenn eine Partei in ihr gesetlich offenbar zustehenden Rechten willfürlich beeinträchtigt werbe. Bon einer solchen Rechtsver= verweigerung konne bier feine Rebe sein. Nach der zugerschen Civilprozefordnung konne ber Richter richterliche Friften verlängern; darin liege, daß er nachgesuchte Fristverlangerungen auch verweigern durfe. Das Obergericht habe die bei ihm nachgesuchte zweite Expertise bewilligen oder verweigern konnen; baraus folge, daß es beren Bewilligung auch an bestimmte Bedingungen habe tnupfen tonnen. Die Gegenpartei babe die ihr für dieselbe angesette zweimonatliche Frist angenommen: ein Recht auf eine Nachfrist habe sie bemnach nicht, sondern muffe fich vielmehr der Entscheidung des kantonglen Richters darüber, ob Grund zu Gewährung einer folden Nachfrist vorliege, unterwerfen. Die Entscheidung bes Obergerichtes fei feine willfürliche, sondern durch das Berhalten des Refurrenten (beffen Tendeng den Brozeß zu verschleppen) begründet. Gegen prozefleitende Berfügungen ber fantonalen Gerichte gebe es übrigens keinen Refurs an das Bundesgericht. Das rechtliche Gehör habe Refurrent in vollem Umfange genoffen; erft feit ber Einreichung ber Refursbeschwerbe habe er fich basselbe ju einem Theile felbst abgeschnitten, indem er fich auf die Sauptverhandlung gar nicht eingelassen und badurch bas Obergericht

zu einem Contumazialurtheil gezwungen habe. Nach § 95 ber Civilprozesordnung hätte der Richter auch noch in der Hauptsache und von Amteswegen Experten zuziehen können. Der Rekurrent selbst habe ihm diese Möglichkeit durch sein Benehmen abgeschnitten. Damit sei der Rekurs für das Bundesgericht gegenstandsloß geworden. Demnach werde auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde wegen Inkompetenz und in materieller Beziehung angetragen, unter Kostenfolge.

E. Das Obergericht des Kantons Zug fügt der Bernehmlaffung des Refursbeklagten keine weitern Bemerkungen bei.

Das Bundesgericht gieht in Ermägung:

1. Das Bundesgericht ist insofern kompetent, als es berechtigt und verpflichtet ist, zu untersuchen, ob eine Rechtsver-

weigerung vorliege.

2. Dies ift zu bejahen. Es ift bem Refurrenten ein, vom Dbergerichte felbst ursprünglich jugelaffener, Beweis in offenbarer Berlegung bes Gesetzes abgeschnitten und es ist berfelbe badurch in seinen Parteirechten, in seinem Anspruche auf volles rechtliches Gebor, willfürlich verlett worden. Indem bas Dbergericht die vom Refurrenten beantragte zweite Expertise bewilligte, hat es anerkannt, daß der Refurrent berechtigt sei, eine solche ju verlangen. Bon bem hienach zugelaffenen Sachverständigenbeweise aber tonnte das Gericht den Refurrenten nicht beghalb nachträglich wieder ausschließen, weil die bestellten Sachverständigen ihr Gutachten nicht binnen der ihnen gesetzten zweimonatlichen Frift einreichten. Es ist freilich biese Folge in bem die zweite Expertise bewilligenden Gerichtsbeschlusse vom 8. Juni 1887 angedroht, indem das Gericht dem Appellanten "unter Ausschluffrist" aufgab, bas Expertengutachten binnen zwei Monaten nach Abhaltung der "Expertise" (b. h. nach Beaugenscheinigung bes Streitobjeftes burch Richter und Experten) einzureichen. Allein Diese Androhung fteht in offenbarem Widerspruche mit bem Gesetze und bem später in ber Sache beobachteten Berfahren und fann baher nicht in Betracht tommen, sondern ist vielmehr als von vorneherein nichtig zu betrachten. Nach ber zugerschen Civilprozefordnung ist bie Er= hebung des Sachverständigenbeweises, wie nach § 95 und ff.

tons Zug vom 24. September 1887, sowie die auf derselben beruhende Entscheidung dieses Gerichts vom 22. Oktober 1887 aufgehoben.

## II. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.

## 61. Sentenza nella causa della Municipalità di Biasca contro il Governo ticinese.

A. Presentando all'assemblea il conto preventivo per l'anno 1886, la Municipalità di Biasca, — in ossequio a ripetute istanze pervenutele in epoche anteriori da diversi cattolici che volevano essere dispensati dal sopportare le spese del culto cattolico, e forte altresì di una precedente risoluzione dell'assemblea che l'autorizzava a fare la spesa di un censimento della popolazione del Borgo secondo il culto a cui appartenesse ogni singolo cittadino, onde addivenire alla istituzione di un « hudget dei culti » separato da quello generale, — dividevalo in due prospetti distinti, nell'uno dei quali figuravano le spese per l'amministrazione del Comune in generale, nell'altro quelle speciali per il culto, e proponeva che l'importo totale delle une e delle altre (fr. 18,342 44 c. + 1310 fr. 22 c. — fr. 19,653 66 c.) venisse prelevato « mediante imposta e mercimonio comunale. »

B. Ottenutane l'approvazione ai 17 gennaio 1886 e conseguito dall'Assemblea comunale, il 30 maggio successivo, un credito suppletorio di fr. 1329 78 c. con cui far fronte all'aumento delle spese per il culto, derivato dalla nomina di un canonico coadjutore stata fatta nell'intervallo, la prefata Municipalità risolveva:

ai 17 ottobre: « di allestire la tabella d'imposta per le spese

gar nicht zweifelhaft fein fann, nicht Sache ber Parteien, sondern Sache des Richters. Nicht die Bartei, sondern ber Richter (ber Gerichtspräfibent) ernennt bie Sachverständigen (Art. 97 und 114 der Civilprozefordnung), nicht die Partei, sondern ber Richter leitet die Untersuchung bes Streitobjeftes burch die Sachverständigen und instruirt bie Legtern (§ 98 ibidem); nicht ber Bartei, fondern ber Beborbe ("zu ben Aften") wird das Gutachten ber Sachverständigen eingereicht (§ 99 ibidem), ben Parteien wird basselbe blos jur Ginficht auf ber Gerichtskanzlei aufgelegt (§ 100 ibidem). Angesichts dieser flaren gesetzlichen Bestimmungen ift es unverständlich, wie ber Partei, ber ja gesetzlich eine Ginwirkung auf die Experten gar nicht zusteht, aufgegeben werden fonnte, bas Gutachten ber Sachverftandigen binnen einer Praflufivfrift ihrerfeits beigubringen. Es ift benn auch vom Obergerichtspräfidenten gar nicht im Sinne dieser Auflage, sondern durchaus gemäß ben gesetzlichen Bestimmungen verfahren worden ; er hat die Sachverständigen, wenn auch anscheinend nach (übrigens gang unverbindlichen) Borschlägen der Parteien, ernannt, er hat biefelben instruirt und hat ihnen aufgegeben, ihr Gutachten binnen der zweimonatlichen Frist (nicht der Partei, sondern ber Gerichtstanzlei) einzureichen. Demnach mar es benn aber auch Sache des Richters und nicht der Partei, für Die Beibringung des Sachverständigengutachtens zu forgen. Es durften nicht Prafluffvfolgen zum Nachtheile der Partei daran ge-Inupft werden, daß diefelbe nicht im Stande war, einer vollig gesetwidrigen, von vorneherein nichtigen, Auflage nachzutommen.

3. Ist somit die angefochtene Schlufnahme des Obergerichtes des Kantons Zug vom 24. September 1887 aufzuheben, so muß dies selbstverständlich auch die Aufhebung des auf dieser Schlufnahme beruhenden Endurtheils vom 22. Ottober abhin nach sich ziehen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es werden mithin die angesochtene Schlufinahme des Obergerichtes des Kan-